Basel, 6. Mai 1922. № 18 XXII. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

In unser Hauptlokal in Kirchdorf (Aargau) suchen wir per 1. Juli eine tüchtige, zuverlässige **Verkäuferin,** wenn möglich verheiratet mit kleiner Familie, indem die im Konsumgebäude befindliche Wohnung gleichzeitig auf 1. Juli vermietet werden muss. Letztjähriger Umsatz Fr. 130,000.—. Offerten mit Angabe über Familienverhältnisse, Alter und Gehaltsansprüchen, nebst Zeugniskopien über bisherige Tätigkeit an die **Konsumgenossenschaft Siggenthal-Kirchdorf in Kirchdorf** (Aarg.)

Angebot.

Junge, intelligente **Tochter,** mit zweijähriger Sekundarschulbildung, sucht Stelle als **Lehrtochter** in einen Konsum. Offerten sind zu richten an B. Thuli, Konsumverwalter in Ragaz (Kanton St. Gallen).

Junges, tüchtiges **Ehepaar,** erfahren im Geschäftswesen, sucht per sofort oder später **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten unter Chiffre E. L. 136 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Lebensstelle sucht: tüchtiger, solider, arbeitsamer **Bäcker und Konditor,** welcher an selbständiges Arbeiten gewohnt ist und als Ober- oder Meisterbäcker vorstehen könnte. Prima Zeugnisse. Offerten unter Chiffre E. S. 130 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges **Bureaufräulein** mit mehrjähriger Praxis in Konsumverein sucht Stellung. Offerten unter Chiffre A. B. 135 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker-Konditor,** gewissenhafter Arbeiter, durchaus selbständig, sucht dauernde Stelle in Konsumverein. Offerten unter Chiffre G. H. 134 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann sucht Stelle als **Magaziner** in grössern Konsum, wo ihm jedoch Gelegenheit geboten wäre den Ladenservice zu erlernen und in den Bureauarbeiten auszuhelfen. In der Buchhaltung und Korrespondenz gut vertraut. Offerten unter Chiffre Z. 1001 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, gesetzten Alters, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** auf 1. Juni. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre A. J. 133 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen)

Einladung zur Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 14. Mai 1922, vorm. 10 Uhr,
im Hotel «Bahnhof», Pfäffikon (Zch.).

Tagesordnung:

1. Protokoll.
2. Jahresrechnung pro 1921 und Bericht der Revisoren.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1922.
4. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
5. Bericht betr. Preisausschreiben «Werbeblatt».
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
7. Die Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 18. Juni in Olten.
8. Richtlinien zur weitern Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.
   Referent: Herr E. O. Zellweger, Sekretär der Verwaltungskommission des V. S. K.
   1. Votantin: Frau Dora Staudinger, Zürich.
   2. Votant: Herr Verwalter H. Schlatter, Schaffhausen.
9. Förderung der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine durch Bezug von Mahlprodukten.
10. Verschiedenes.

Gemeinsames Mittagessen. Es findet eine Vor- und eine Nachmittagssitzung statt. Fahrt über Wallisellen-Uster für viele günstig.

Zahlreiche Beteiligung erwartet

mit genossenschaftlichem Gruss

Für den Kreisvorstand VII:
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Wädenswil und **Kilchberg,** den 25. April 1922.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang | Basel, den 6. Mai 1922 | No. 18

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Joseph Mazzini und sein Genossenschaftsideal.

(† 10. März 1872.)

(Schluss.)

IX.

Aber gebt acht und glaubt dem Worte eines Mannes, welcher seit dreissig Jahren den Gang der Dinge in Europa studiert und, schon im sichern Hafen, die heiligsten und nützlichsten Unternehmungen scheitern sah. Ihr werdet keinen Erfolg haben, wenn ihr nicht besser werdet. Ihr werdet nicht anders die Ausübung eurer Rechte erlangen, als dadurch, dass ihr sie verdient durch Opfer, Tätigkeit und Liebe. Wenn ihr im Namen einer erfüllten oder zu erfüllenden Pflicht strebt, werdet ihr erreichen, was ihr wollt; wenn im Namen des Egoismus, im Namen ich weiss nicht welches Rechtes auf Wohlsein, welches die Männer des Materialismus euch lehren, so erreicht ihr nichts als Triumphe einer Stunde, auf welche entsetzliche Enttäuschungen folgen.

Ohne Gott, ohne Bewusstsein des Gesetzes, ohne Sittlichkeit, ohne Kraft des Opfers, ich sage es aus tiefster Ueberzeugung, werdet ihr keinen Erfolg, nicht die wahre grosse Revolution haben. Diese Revolution ist, wenn sie keine Illusion zur Rache angetriebener Egoisten ist, ein religiöses Werk.

So wie die Vervollkommnung des Menschen sich von Epoche zu Epoche, von Geschlecht zu Geschlecht vollendet, so vollendet sich die Vervollkommnung des Individuums von Dasein zu Dasein mehr oder weniger schnell, je nach unserm Wirken. Dies ist eine der in dem Wort Fortschritt enthaltenen Wahrheiten, aus der die Religion der Zukunft hervorgehen wird. In dieser allein kann sich eure Emanzipation vollenden.

* * *

Die Zukunft wird zeigen ob ich träumte oder voraussah.

Uns tröstet der Gedanke, dass unter unsern Lesern im Schweizerlande, an den Abhängen unserer Berge oder vielleicht an den Ufern unserer blauen und stillen Seen der jungfräuliche Boden einer kraftvollen Jugend sich finden werde, welche ihre Begeisterung aus unserm Glauben zieht, eine Mutter, welche in aller Heiligkeit liebt, unsere Worte annimmt und sie leise in das Ohr ihrer Kinder flüstert.

Der Verband schweiz. Konsumvereine im Jahre 1921.

I.

Wer in Gedanken in die Jahre 1914 und 1915 zurückschweift, der gewinnt wieder die Erinnerung, wie damals Furcht und Hoffen alles Handeln beeinflussten, und wenn auch vieles von einem schauerlichen Schicksal erfasst und zermalmt wurde, so hat sich glücklicherweise doch manche Schwarzseherei als unrichtig erwiesen. Glückliche Zufälle und Wendungen brachten es mit sich, dass einzelne Hoffnungen

nicht enttäuscht wurden. Wie es bei andern Einrichtungen der Fall war, bangte man damals auch in der Konsumvereinsbewegung um nichts weniger als um deren Existenz. Dazu war gewiss erheblicher Grund vorhanden, denn alle beim Kriegsausbruch und noch eine Zeitlang nachher obwaltenden Umstände liessen in der Tat recht Schlimmes befürchten. Die Folgezeit liess sich aber erheblich besser an, so dass allen Hemmungen und Erschwerungen zum Trotz die schweizerischen Konsumvereine wie auch deren Zentralstelle intakt bleiben konnten. Wenngleich die Aufgaben unter manchmal rasch wechselnden, schwierigen Umständen vollbracht werden mussten, so nahm zu guterletzt doch ein Sicherheitsgefühl von den Menschen Beschlag, das sich höchstens durch den fast unstillbaren Warenhunger beeinträchtigen liess. Hier schlich sich nun eine Gefahr ein, oder, um es richtiger zu sagen, sie wurde eigentlich geflissentlich eingeführt, indem jede Warenvermittlungsstelle das Richtige zu tun glaubte, wenn sie nach Möglichkeit Vorräte anhäufte. Man huldigte einer Vorratswirtschaft, die, nachdem der grosse Fresser Krieg sich gesättigt hatte, gewaltige Nachteile bringen musste. Die Preisstürze brachten Verluste, die für die genossenschaftliche Warenvermittlung die stärkste Belastungsprobe während der Kriegs- und Nachkriegszeit waren. Da noch eine beispiellose Wirtschaftskrise zur Erschwerung beitrug, so darf man von den Konsumvereinen wie auch von ihren Zentralstellen sagen, dass sie sich im kritischen Jahre 1921 über eine ausserordentlich starke Tragfähigkeit ausgewiesen haben. Mögen die Ueberschüsse aus diesem Betriebsjahr klein sein, mögen sie ganz fehlen, oder mag sich sogar die Notwendigkeit gezeigt haben, auf die Reserven zu greifen, es ist jedenfalls gesundes Leben in einem Wirtschaftskörper, der mit dem Preisabbau so fertig zu werden vermag, wie es bei den meisten konsumgenossenschaftlichen Institutionen bisher der Fall war, indem sie nun, wenn auch noch etwas geschwächt, aber doch in erfreulicher Leistungsfähigkeit ihre Aufgaben auszuführen vermögen. Wer seit einiger Zeit die in der grossen Tagespresse enthaltenen Handelsberichte durchgeht, der muss wissen, wie angesehene Unternehmungen in Schwierigkeiten geraten sind, gegenüber denen die Rückschläge in den konsumgenossenschaftlichen Betrieben, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, verhältnismässig leicht sind.

Mit dieser Aeusserung will beileibe nicht die Meinung erweckt werden, es brauche nicht den vollen Ernst aller derjenigen, die in der Konsumvereinsbewegung eine Verantwortung tragen, um den Folgen der Krise nach Möglichkeit zu begegnen und sie zu überwinden. Aber weil diese Notwendigkeit da ist, darf sich der Kleinmut nicht einstellen, denn er wäre das Ungeeignetste in einer Zeit, wo mit neuer Energie an der Förderung unserer Genossenschaftssache gearbeitet werden muss. Wenn wir heute den Jahresbericht einer konsumgenossenschaftlichen Institution in die Hand nehmen, so ist es zum vorneherein gewiss, dass die Worte und Zahlen nicht Erklärungen höchster Befriedigung, sondern eher solche der Nichtbefriedigung enthalten, und auch dort, wo es noch besser wurde, als man zu hoffen wagte, fehlen nicht die Untertöne des Zweifels. Angesichts dieser Umstände darf der nun erschienene Rechenschaftsbericht des Verbandes schweizerischer Konsumvereine diesmal ein ganz besonderes Interesse beanspruchen. Seine Mitteilungen und Feststellungen können wohl am zuverlässigsten die Lage der schweizerischen Konsumvereinsbewegung klarstellen.

Der Bericht der Verwaltungskommission nimmt in erster Linie Bezug auf die Zeitumstände, deren Wirkungen auf die Konsumvereinsbewegung wie folgt beurteilend:

«Es ist klar, dass eine Bewegung, die so eng mit der Volkswirtschaft jedes Landes verknüpft und so tief in den weitesten, speziell auch in den unbegüterten Volkskreisen verwurzelt ist, nicht unberührt bleiben kann von einer wirtschaftlichen Krise, die ganze grosse Industrien in intensivster Weise ergriffen, einzelne dem Zusammenbruch nahe geführt und dadurch die Beschäftigungsmöglichkeit für grosse Schichten des Volkes auf einen nie geahnten Tiefstand zurückgeführt hat; und doch dürfen wir, wenn wir uns für diese Betrachtung auf unsere Bewegung beschränken, feststellen, dass sie bisher allen nachteiligen Einwirkungen gegenüber Stand gehalten hat. Die beiden für das Wirtschaftsleben der Schweiz im Jahre 1921 charakteristischen Erscheinungen, Preisabbau und Arbeitslosigkeit, haben natürlich unsere Verbandsvereine und deren Zentralorganisation auch in Mitleidenschaft gezogen; aber da, wo nicht unvorsichtige Geschäftsführung, deren Anfänge unter Umständen bis in die ersten Kriegsjahre zurückführen können, die Lage komplizierten, haben sich die Verbandsvereine im ganzen betrachtet über Erwarten gut diese kritische Zeit hindurch gehalten. Wohl ist im Gefolge der verminderten Kaufkraft der arbeitslosen Mitglieder, der absichtlichen Zurückhaltung im Einkaufe seitens vieler Konsumenten und im Gefolge des Preisabbaues der Umsatz hie und da zurückgegangen; wohl hat die Entwertung der Lagerwaren durch den Preisabbau da und dort eine erhebliche Kürzung, in einzelnen Fällen sogar einen völligen Wegfall der Rückvergütung zur Folge gehabt; doch sind anderseits zahlreich diejenigen Verbandsvereine, die nicht nur den Umsatz und die Rückvergütung in dem im Laufe des Jahres 1921 abgeschlossenen Geschäftsjahre auf der alten Höhe halten, sondern den Umsatz sogar noch steigern konnten. Dass die meisten Verbandsvereine bisher die allgemeine Krisis so gut überstanden haben, sogar in solchen Gegenden, wo zahlreiche Mitglieder unter der Arbeitslosigkeit litten, ist ein Zeichen der gesunden Grundlage unserer Bewegung, wobei allerdings zuzugeben ist, dass die behördlich durchgeführte Arbeitslosenfürsorge viel dazu beigetragen hat, die Konsumkraft der Arbeitslosen, wenn auch nur in beschränktem Masse, zu erhalten.»

Der Bericht glaubt deshalb mit Befriedigung feststellen zu können, dass das gefürchtete Jahr 1921 den Konsumvereinen und dem Verbande nicht allzuschwere Wunden geschlagen hat, dagegen beurteilt er die Aussichten für das Jahr 1922 in Anbetracht der herrschenden Wirtschaftsverhältnisse eher pessimistisch: «Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Jahr 1922 nach verschiedenen Richtungen hin bedeutend nachteiligere Einwirkungen auf die Entwicklung unserer Verbandsvereine haben kann. Wenn solche Nachteile vorausgesehen werden können, ist es auch die Pflicht der in der Bewegung führenden und tätigen Kreise, alles aufzubieten, um die nachteiligen Folgen dieser Einwirkungen möglichst abzuschwächen. Als Mittel hierzu können hauptsächlich in Betracht kommen, einmal vermehrte Anstrengungen zur Erziehung der Mitglieder zu genossenschaftlichem Denken und Handeln durch Zuweisung ihrer ganzen Konsumkraft an die eigene Genossenschaft, ferner Gewinnung neuer Mitglieder und möglichst sparsame Verwaltung durch Anpassung der Betriebskosten an die veränderten Verhältnisse. Diese Aufgaben mögen nicht immer leicht zu lösen sein. Dagegen ist es

Pflicht aller bewussten Genossenschafter, hier rechtzeitig das Notwendige vorzukehren. Wird nach dieser Richtung hin von allen verantwortlichen Stellen rechtzeitig nach Möglichkeit eingegriffen, so hoffen wir, dass unsere Bewegung auch das schwierige Jahr 1922 ohne allzugrosse Einbussen wird überstehen können.»

Die Verwaltungskommission verweist dann auf die bekannten Richtlinien für die weitere Entwicklung der Genossenschaftsbewegung. Die Krisenzeit sei für die Anhandnahme neuer wirtschaftlicher Aufgaben nicht geeignet, dagegen sei sie ganz dazu angetan, die Genossenschafter anzuregen, in die Tiefe der Bewegung zu dringen und alle Mittel und Wege zu erforschen, die in unserer Bewegung zu einer umfangreicheren Erfassung der Konsum- und Sparkraft der Bevölkerung führen können.

Der Bericht der Verwaltungskommission erwähnt auch die durch den Bundesrat erfolgte Zuweisung von 50,000 Franken aus dem Ueberschuss der S. S. S., wobei weniger der materielle als der moralische Wert betont wird.

Der allgemeine Bericht der Verwaltungskommission schliesst mit einer Ehrenmeldung, die in wohlangebrachter Weise an die zwanzigjährige Tätigkeit unseres Verbandspräsidenten Dr. Rudolf Kündig erinnert. Seit dem Jahre 1901 hat sich Dr. Kündig mit tiefer innerer Ueberzeugung und hohem Idealismus unserer Bewegung zur Verfügung gestellt und seit dem Jahre 1903 die Stellung des Präsidenten des früheren Verbandsvorstandes und des nunmehrigen Aufsichtsrates des Verbandes in mustergültiger Weise bekleidet. Der Aufsichtsrat und die Verwaltungskommission verfehlten nicht, anlässlich der Aufsichtsratssitzung vom 19. Juni 1921 in Luzern dem verehrten Jubilaren die dem Verbande und der gesamten Genossenschaftsbewegung geleisteten hervorragenden Dienste aufs herzlichste zu verdanken.

Die Mitgliederbewegung brachte die Zahl der dem V. S. K. angeschlossenen Vereine von 493 zu Beginn des Berichtsjahres auf 505 am Ende desselben. Aufgenommen wurden 17 Vereine, ausgeschieden sind deren 5, wovon 3 (Fontaines, Töss und Twann) durch Fusion in andere Vereine übergingen, während 2 (Ausserberg und Guttet im Wallis) eingingen. Bei den neuen Verbandsvereinen handelt es sich um folgende:

1. Allgemeine Konsumgenossenschaft St. Gallen.
2. Konsumverein Jenins (Graubünden).
3. Konsumgenossenschaft Churwalden (Graubünd.).
4. Konsumverein Zermatt (Wallis).
5. Konsumgenossenschaft Haldenstein (Graubünd.).
6. Konsumverein Weesen (St. Gallen).
7. Konsumgenossenschaft Quarten (St. Gallen).
8. Société coopérative d'ameublements «L'Avenir» de Chavannes-Renens (Waadt).
9. Konsumgenossenschaft Beatenberg (Bern).
10. Société coopérative de consommation «La Ruche» de Vernayaz et environs (Wallis).
11. Konsumgenossenschaft Münsterthal, Sta. Maria i. M. (Graubünden).
12. Konsumverein Oberurnen (Glarus).
13. Società cooperativa di consumo della Bregaglia, Castasegna (Graubünden).
14. Société coopérative de consommation de Massongex (Wallis).
15. Konsumgenossenschaft Ins und Umgebung (Bern).
16. Société coopérative de consommation de Bière et environs (Waadt).
17. Allg. Konsumgenossenschaft Würenlos (Aargau.).



Aus der Praxis

Zum Streit über die Anregung der Einführung eines «Lösegeldes». Erwiderung. Die in No. 15 publizierte Anregung hat den gewünschten Gedankenaustausch veranlasst. Sogar der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Dr. Kündig, tut unserem Vorschlag die Ehre einer Erwiderung an. Wir wollen uns vorerst mit dessen Ausführungen befassen.

In heiligem Zorn wettert Herr Dr. Kündig gegen den Sünder, der es gewagt hat, den Finger auf eine Wunde zu legen und auf ein sofort wirksames Heilkräutlein hinzuweisen: Dieses Heilkräutlein sei ebenso giftig wie die Ursache der Wunde und darum verwerflich. Ja, weiss denn Herr Dr. Kündig nicht, dass eine der wirksamsten medizinischen Heilmethoden die ist, dass man gegen Gift Gegengift anwenden muss? Sind ihm alle die modernen Erfindungen von der Pockenbekämpfung bis zum Diphtheritisserum, überhaupt die moderne Serum-Therapie spanische Dörfer? Weiss er nicht, dass, wenn der Verband mit seinen Verbandsvereinen einen Organismus bildet, im Falle der Erkrankung auch eine ähnliche Therapie, wie beim menschlichen und tierischen Organismus nicht nur zur Anwendung gelangen darf, sondern zur Anwendung gelangen muss?

Wenn die blosse Entrüstung über die Untreue gegenüber dem V. S. K., wie sie aus den Aeusserungen Kündig hervortritt, die Wunde heilen könnte, würden wir uns auch gerne mit Aeusserungen unserer Entrüstung begnügen; wir haben uns nun auch bald drei Jahrzehnte hindurch entrüstet, müssen aber leider feststellen, dass damit allein keine Heilung erzielt werden kann, oder wenigstens nur eine vorübergehende oder scheinbare.

Im Grunde genommen wollen wir beide, Herr Dr. Kündig und der «Lösegeld»freund, absolut das gleiche: Konzentration aller Einkäufe der Verbandsvereine beim V. S. K. Nur über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der anzuwendenden Mittel sind wir nicht übereinstimmender Ansicht. Dr. Kündig findet scharfe Worte gegen die Verbandsuntreue. Es wimmelt nur so von Vorwürfen wegen «Pflichtvergessenheit» gegen diejenigen Personen, die in den Verbandsvereinen den Einkauf besorgen und dabei regelmässig oder sporadisch den V. S. K. umgehen oder bei den Verbandslieferanten den V. S. K. zu schädigen suchen. Weiss Herr Dr. Kündig auch, dass er mit der Bezeichnung «Pflichtvergessenheit» gerade die stärksten Argumente für die Idee des «Lösegeldes» liefert? In der ganzen Kulturwelt — von der Herr Dr. Kündig doch unsere Genossenschaftsbewegung nicht ausschliessen will — stehen in allen Organisationen den Rechten auch Pflichten gegenüber und überall wird für Pflichtverletzung irgend eine Sanktion vorgesehen; etwas anderes bezweckt unser Vorschlag nicht, als auf eine Art «Pflichtvergessenheit» eine Strafe zu setzen. Unser Gegner nimmt nun daran Anstoss, dass der Betrag dieser Strafe dem V. S. K. und nicht einem unbeteiligten Dritten zukommen soll, als ob der V. S. K. mit diesem Lösegeld etwas Schlechtes anfangen wollte. Wäre der V. S. K. ein Profithandelsbetrieb, so könnte man den Abscheu gegen dieses Lösegeld noch einigermassen verstehen; so aber fällt doch wesentlich in Betracht, dass der V. S. K. jedes Jahr ganz grosse Summen (bis Franken 800,000.— pro Jahr) für Propaganda, Rechtsauskunft, Interessenwahrung etc. ausschliesslich zugunsten der

Verbandsvereine ausgibt, welche Beträge zurzeit nur aus den Erträgnissen der Handelsbetriebe des V. S. K. gedeckt werden können. Diejenigen Verbandsvereine, die dem V. S. K. ihre Kaufkraft pflichtgetreu ungeschmälert zuhalten, decken damit auch ihren Anteil an oben erwähnten Auslagen des Verbandes; diejenigen, die, um die Qualifikation des Herrn Dr. Kündig zu gebrauchen, pflichtvergessen handeln, drücken sich um ihren Anteil an diesen Auslagen, wodurch dann naturgemäss der Anteil der verbandstreuen Verbandsvereine über das richtige Mass hinaus in Anspruch genommen wird. Kann man unter solchen Umständen ein «Lösegeld», wie vorgeschlagen, wirklich mit Recht als eine Todsünde gegen den heiligen Geist des Genossenschaftswesens bezeichnen? Es scheint, dass, wenn Herr Dr. Kündig das Problem etwas allseitiger überdacht hätte, er doch zu einem etwas andern Urteil gekommen wäre. Gerade weil der V. S. K. mit seinen Verbandsvereinen einen Organismus bildet, geht es nicht an, dass einzelne Teile dieses Organismus auf Kosten der andern leben, d. h. schmarotzen. Der Vergleich zwischen Staat und Verbot des Diebstahls ist nicht zutreffend; einmal hat ja der V. S. K. nicht den absoluten Bezugszwang vorgeschrieben — wäre dies der Fall, so wäre das Lösegeld überflüssig, wie ja auch der Diebstahl absolut unter Strafe gestellt ist —, sodann hat der Staat verfassungsrechtlich andere Einnahmequellen zugewiesen als eine Beteiligung am Ergebnis einer strafbaren Handlung und im übrigen stellen die vom Staat für andere Vergehen verlangten Geldbussen oft auch nicht viel anderes als eine Beteiligung am Gewinn aus Delikten dar. Oder, um ein näher liegendes Beispiel zu wählen, was sind Alkohol- und Tabaksteuern anderes als eine staatliche Gewinnbeteiligung an einer «verwerflichen» Handlung?

Wir haben absichtlich für die von uns vorgeschlagene Abgabe der Verbandsvereine an den V. S. K. die Bezeichnung «Lösegeld» gewählt, um damit zu dokumentieren, dass dieser Betrag eine Art Enthebungsgeld für die Nichterfüllung einer wenigstens moralisch auferlegten Pflicht sein soll, wie man sich z. B. am Neujahr durch ein Enthebungsgeld von der Verpflichtung, an alle Bekannten Gratulationen zu schicken, entbinden lassen kann.

Wäre die Entrüstung unserer Gegner gleich gross, wenn wir statt eines Lösegeldes vorgeschlagen hätten, es sollten wieder «Verbandsbeiträge» eingeführt werden, wie dies in den ersten Lebensjahren des V. S. K. der Fall war und wie solche in allen reinen Genossenschaftsverbänden heute noch üblich sind, und wenn wir dann für deren Bemessung die gleiche Grundlage wie beim Lösegeld vorgeschlagen hätten? Beiträge der Mitglieder an Genossenschaftsverbände können nach den verschiedensten Grundsätzen bemessen werden. Auf jeden Fall sind sie in keinem der uns bekannten Verbände für alle Genossenschaften, ob gross, ob klein, absolut gleich, sondern sie werden abgestuft entweder nach der Mitgliederzahl oder nach dem Umsatz der Genossenschaften, so zum Beispiel auch im Internationalen Genossenschaftsbund. Wenn nun alle direkten Beiträge der Verbandsvereine an den Verband nach der Höhe der Verbandsbezüge abgestuft würden — das ist ja heute schon indirekt beim V. S. K. der Fall —, so würde man eine solche Lösung jedenfalls nicht als eine Sünde gegen den heiligen Geist der Genossenschaft bezeichnen können. Geht man auf dieser Grundlage weiter und bemisst die Beiträge nicht nach der Höhe der Verbandsbezüge, sondern nach der Höhe des Defizites in den Verbandsbezügen, so wird kein Mensch dies als eine Ungerechtigkeit bezeichnen können, solange beim V. S. K. die Grosseinkaufsstelle und der im Interesse der Verbandsvereine Defizite verursachende Zentralverband organisch miteinander verbunden sind. Die Einführung solcher Verbandsbeiträge käme in der Wirkung auf das gleiche heraus wie die Einführung des Lösegeldes, nämlich auf eine Bestrafung der Verbandsvereine für die Verbandsuntreue ihrer Einkaufsorgane und doch könnte kein Mensch behaupten, dass eine solche Beitragsbemessung gegen richtige genossenschaftliche Grundsätze verstosse.

Wir gehen sogar weiter: wir behaupten, solange im V. S. K. Grosseinkaufsstelle und Zentralverband in einer Genossenschaft vereinigt sind, würde jede andere Art der Beitragserhebung zu Ungerechtigkeiten führen: Die verbandstreuen Verbandsvereine zahlen heute ihren Beitrag zu den Unkosten des V. S. K. bereits in den Warenbezügen, allerdings unmerklich und ohne finanzielle Nachteile, da sie ja mindestens zu oder unter Konkurrenzpreisen vom V. S. K. beliefert werden.

Wir möchten unsere Gegner ersuchen, in der in No. 15 dieses Blattes vorgeschlagenen Redaktion die Worte «ein Lösegeld» durch «Verbandsbeiträge» zu ersetzen und event. daraus einen besonderen Paragraphen zu machen, wobei ja dann über die Höhe des Ansatzes (ob 1% oder mehr oder weniger) noch diskutiert werden könnte;* dann wird aus der Chamade eine Fanfare und jeder Genossenschafter, der es mit den Verbandsvereinen und dem V. S. K. ehrlich meint, wird diese Lösung als das Ei des Columbus preisen müssen, solange wenigstens Geschäftsstelle und Zentralverband miteinander in der gleichen Unternehmungsform vereinigt sind. Sollte einmal eine organische Trennung dieser beiden Funktionen eintreten müssen, so müssten natürlich für die dem Zentralverband angeschlossenen Genossenschaften sonst gebräuchliche Beitragsnormen aufgestellt werden oder es müsste dann, wie das in Deutschland der Fall ist, die Grosseinkaufsstelle wesentliche Beiträge an die Auslagen des Zentralverbandes übernehmen.

Wir haben oben erklärt, das Lösegeld sei sogar eher im Interesse der Verbandsvereine als desjenigen des V. S. K. einzuführen und wir halten diese Behauptung aufrecht. Es ist nicht so, dass die Mitglieder der Verbandsvereine nicht zur Verbandstreue erzogen seien! Im allgemeinen wünschen und verlangen die Mitglieder der Verbandsvereine sogar, dass die Einkaufsorgane ihrer Genossenschaft den V. S. K. vorzugsweise bei ihren Einkäufen berücksichtigen. Zwischen die Mitglieder und den Verband schieben sich jedoch die Einkaufsorgane der einzelnen Verbandsvereine und die haben es, nach den jahrelang gemachten Erfahrungen zu schliessen, sozusagen restlos in der Hand, Einkäufe unter Umgehung des Verbandes dahin zu vergeben, wo es ihnen gut scheint. Sogar in Verbandsvereinen, wo der ganze Vorstand verbandstreu ist, bringt es ein geschickter Einkäufer fertig, auch dem Vorstand eine Nase zu drehen und bestimmte Einkäufe — natürlich nicht alle — ausserhalb des Verbandes zu vergeben unter Verwendung von Vorwänden aller Art. Diese Vergebung von Einkäufen ausserhalb des

*) Der Ansatz könnte ja auch jedes Jahr, je nach dem vom V. S. K. ausgewiesenen Defizit für Propaganda- etc.-Tätigkeit variiert werden.

Verbandes geschieht natürlich unter der Hand; sie kann sogar einem nicht besonders vigilanten Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisoren entgehen. Der V.S.K. und dessen Vertreter erhalten nur indirekt davon Kenntnis und haben kein Recht zur Beschwerde, weder nach den Statuten des V.S.K., noch aus praktischen Erwägungen heraus. Wollte man eine Beschwerde erheben, so müsste sie sich notgedrungen gegen den Einkäufer richten, der vielleicht durch irgendwelche verschwommene Angabe den Vorstand schon eingeseift und ohne dessen Willen zum Mitverantwortlichen gemacht hat. Das Ergebnis einer solchen Beschwerde wäre dann gewöhnlich das, dass die Einkaufsorgane erst recht den V.S.K. bei der nächsten Gelegenheit übergehen würden. So müssen die Vertreter des V.S.K. oft ein Auge zudrücken und gute Miene zum bösen Spiel machen. Wird jedoch ein jedes solches Nebenausgehen bestraft, so überlegen sich die Einkaufsorgane ein solches Vorhaben zweimal, weil sie wissen, dass dann eben in der Betriebsrechnung der Ausgabeposten für «Lösegeld» erscheinen würde — darin liegt der Vorzug der Bezeichnung «Lösegeld» gegenüber der Bezeichnung «Verbandsbeitrag» — und das würde der Mitgliedschaft, event. auch dem Vorstand und den Revisoren auffallen. Es würde also in vielen Fällen die Einkaufsorgane vor Versuchungen bewahren, die nach den heutigen Vorschriften ungehemmt an einen Einkäufer herantreten können. «Man soll Angestellte möglichst vor Versuchungen bewahren,» ist eine alte, aber bewährte Verwaltungsmaxime. Wäre es so, wie Herr Dr. Kündig meint, dass allein mit der Erziehung der Mitglieder der Verbandsvereine die erforderliche Verbandstreue der Einkäufer erreicht werden könnte, so brauchte man natürlich kein Lösegeld. Herr Dr. Kündig weiss jedoch genau, wie bei unsern Verhältnissen und bei der eher nachsichtigen schweizerischen Charakterveranlagung es lange braucht, bis ein verbandsuntreuer Einkäufer nur wegen dieser Verbandsuntreue von seinem Vorstand oder von seiner Genossenschaft abgesetzt würde. Da spielt Mitleid sehr oft eine ausschlaggebende Rolle und wir sind überzeugt, dass auch Herr Dr. Kündig, wenn ihm einmal das Sündenregister aller Einkaufsorgane aller Verbandsvereine vorgelegt würde — er würde darunter sogar gute Bekannte finden —, sich nicht zu einer rücksichtslosen Entlassung und Vernichtung aller dieser zeitweise gebesserten, zeitweise wieder rückfälligen Sünder entschliessen könnte. Hätten wir die Ueberzeugung, dass solche Einkaufsorgane bei Umgehung des Verbandes immer mit Wissen und Willen und im Sinne ihrer Auftraggeber, d.h. des Vorstandes und der Mitglieder handeln, würden wir das Lösegeld nicht mit solcher Ueberzeugung verfechten.

Der Unterschied zwischen der Auffassung des Herrn Dr. Kündig und der unsrigen besteht darin, dass Herr Dr. Kündig ausschliesslich durch Ermahnungen die Erziehung der Einkaufsorgane der Verbandsvereine erreichen will, während von unserer Seite zu den Erziehungsmassnahmen auch gewisse Sanktionen herangezogen werden. Der eine Standpunkt rechnet mit den Menschen, wie sie sein sollten, der andere mit den Menschen, wie sie sind. Uebrigens muss berücksichtigt werden, dass ja die Menschen eben, bevor sie so werden, wie sie sein sollten, erzogen werden müssen. Hat Herr Dr. Kündig schon gehört, dass man Kinder in voller Freiheit ohne irgendwelche Sanktion, sogar ohne Vorwürfe, lassen kann, wenn sie sich bestimmter Verfehlungen schuldig machen? Eine richtige Erziehung muss dann eben auch gewisse wirksame Mittel zu handhaben wissen, wenn blosse Mahnungen nichts nützen.

Vergleicht man dazu die Statuten des V.S.K., so muss man feststellen, dass bis jetzt eben die Verbandsstatuten keinerlei Handhabe geben, irgendwelche Verfehlungen der Mitglieder in irgendeiner Weise zu korrigieren. Irgendwelche Mittel, einen Verbandsverein zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zu verhalten, geben die Statuten nicht, einzig die Möglichkeit des Ausschlusses gemäss § 14, von der man ja, wie bekannt, seit 30 Jahren noch nie Gebrauch gemacht hat. Nun bilden die im V.S.K. vereinigten Genossenschaften doch immerhin einen Verband, das will heissen, dass sie doch bis zu einem gewissen Grade hin gebunden sein sollen — «Verband» kommt von «binden» —, während tatsächlich solche Bindungen bezüglich der Hauptfunktion des Verbandes, der Warenvermittlung, nicht vorgesehen sind. Gerade weil die Erfahrungen der letzten 30 Jahre bewiesen haben, dass man mit der bloss moralischen Bindung das Ziel nicht erreicht, sollten wirksame Mittel an die Hand gegeben werden, um den Verbandsvereinen eine Verletzung ihrer moralischen Verpflichtung etwas zu erschweren.

Wenn die Verbandsvereine bei diesem Nebenausgehen ihrer Einkaufsorgane noch irgendwie prosperieren würden, könnte man, da ja auch der V.S.K. nicht Selbstzweck ist, sich mit dieser Tatsache noch eher abfinden. Vieljährige Erfahrungen haben jedoch bewiesen, dass beim Nebenausgehen die Verbandsvereine gewöhnlich schlecht fahren, dass ihnen zu teure oder ganz minderwertige Waren durch das Verschulden der Einkaufsorgane aufgehalst werden, die dann zu Ladenhütern werden und die Verbandsvereine auf Jahre hinaus belasten, wenn die schuldigen Einkaufsorgane, die man ja nicht zur Verantwortung ziehen kann, unter Umständen schon längst vom Schauplatz abgetreten sind. Bei Mitgliedern von Verbandsvereinen, die infolge solcher wilder Einkäufe ihrer Einkaufsorgane in Schwierigkeiten geraten, ist sogar die Meinung verbreitet, dass der V.S.K. indirekt deshalb, weil er eben keine Bindungen vorschreibt, an den Verlusten, die entstanden sind, mitverantwortlich sei. Dass durch solches Nebenausgehen der Einkaufsorgane nicht nur der V.S.K., sondern auch die Mitglieder der betreffenden Verbandsvereine zum Teil sogar sehr empfindlich in Mitleidenschaft gezogen werden können, dafür könnte Herr Dr. Kündig gerade im Jahresbericht des V.S.K. pro 1921 einige Anhaltspunkte finden. Der Grossteil der Mitglieder unserer Verbandsvereine glaubt seinen Konsumverein unter dem Schutze des Verbandes geborgen und die Enttäuschung, wenn sie jemals vernehmen müssen, dass sie schuldig seien, weil sie die ihnen obliegende Aufsicht und Leitung unterlassen hätten, der V.S.K. sich da nicht einmischen könne und dürfe, ist jeweils eine schmerzliche.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Kündig möchten wir nochmals betonen, dass wir in gleicher Weise wie er sämtliche Einkäufe beim V.S.K. konzentriert wissen wollen. Unser Vorschlag bezweckt nicht, die Einkaufsorgane der Verbandsvereine zum Nebenausgehen, sondern zur Konzentration ihrer Einkäufe beim V.S.K. zu veranlassen. Mit der Zeit sollte es dann so weit kommen, dass der

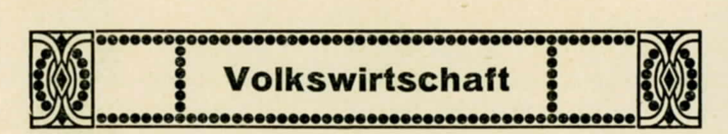
V. S. K. trotz der statutarischen Vorschrift aus dem Titel «Lösegeld» gar keine Einnahmen verzeichnen müsste. Mit unserem Vorschlage treten wir jedenfalls dem Privathandel und Profitkapitalismus wirksamer auf die Zehen als Herr Dr. Kündig mit seiner bloss theoretischen Verurteilung der Unterstützung des Privathandels durch Nebenausgehen der Einkaufsorgane der Verbandsvereine.

Auch vom Standpunkte kaufmännischer Usancen aus lassen sich für unsern Vorschlag ausschlaggebende Gründe verwerten: Ist es nicht heute schon so, dass z. B. Agenten, denen bestimmte Länder oder Gebiete von ihren Handelshäusern zugewiesen sind, eine erhebliche Provision unter allen Umständen von ihren Handelshäusern auch dann ausbezahlt erhalten, wenn ein Kaufabschluss nicht durch die Vermittlung dieses Agenten erfolgt, oder wenn der Käufer dem Handelshause gegenüber sogar ausdrücklich die Einmischung des Agenten sich verbittet. Solche Provisionsansprüche werden sogar gerichtlich geschützt. Nun ist der V. S. K. ja auch eine Art Agent für alle seine Verbandsvereine, denen er durch seine blosse Existenz eine Erlangung konkurrenzfähiger Preise garantiert. Wäre es nun etwas so Abwegiges, rein vom kaufmännischen Standpunkte aus, wenn für diese Tätigkeit von vornherein eine der Agenturprovision ähnliche Vergütung auch für nicht direkt vermittelte Geschäfte vorgesehen würde, d. h. wenn die Verbandsvereine dem V. S. K. ungefähr so viele Rechte einräumen würden, wie der Profitkaufmann einem weit entfernten Agenten, den er vielleicht persönlich nicht einmal kennt? Was zulässig ist und schon praktiziert wird, wenn der V. S. K. Agent des Lieferanten ist, warum soll das verwerflich sein, wenn der V. S. K. Agent der Verbandsvereine ist?

Zum Schlusse noch eine Anfrage an Herrn Dr. Kündig. Betrachtet Herr Dr. Kündig den Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften als eine Pseudogenossenschaft? Wenn ja, so wäre uns die Angabe der Gründe hierfür erwünscht, wenn nein, so ist damit auch seine Kritik am «Lösegeld» geschlagen, denn «im Grösseren ist auch das Kleinere enthalten». Der Bezugszwang, den der V. o. l. G. hat, ist jedenfalls ein viel weitergehender Verstoss gegen die Genossenschaftsidee, wie Dr. Kündig sie auffasst, als die vollständig freie Bezugsmöglichkeit, die der V. S. K. hat, vermehrt um das von uns vorgeschlagene «Lösegeld».

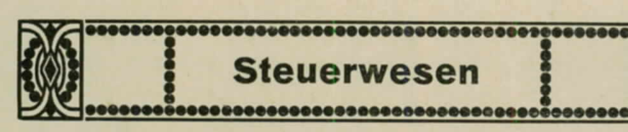
Unseren Intentionen etwas näher kommt der zweite Gegner, der B-Korrespondent, nur geht er von falschen Voraussetzungen aus. Er meint, dass die Einkäufe bei wilden Lieferanten deshalb erfolgen, weil die Preise der letzteren niedriger seien als die V. S. K.-Preise. Wenn letzteres auch nur in der Hälfte der Fälle zutreffen würde, so wären wir niemals zu dem Vorschlage des «Lösegeldes» gelangt. Wir wollen, wie Herr Dr. Kündig es nennt, die Pflichtvergessenheit strafen, die ja nicht nur in der absichtlichen Vergebung von Bestellungen zu höheren als Verbandspreisen an die Konkurrenz sich verwirklichen kann, sondern auch schon darin, dass sich die Einkäufer von einem zungengewandten Reisenden einseifen und in Qualität und Preis der angeblichen Konkurrenzprodukte täuschen lassen. Müssten die Einkäufer solche Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr besorgen, so würden sie sich froh schätzen, beim V. S. K. einkaufen zu können; auf dem Buckel der Genossenschaft dagegen wagen einzelne allerhand Seitensprünge. Selbstverständlich kann es vorkommen, dass einmal ein wilder Lieferant, um überhaupt ins Geschäft zu kommen, die Preise des V. S. K. scheinbar unterbietet, aber die Differenz kann nie so gross sein — wir haben als Maximum 1% Preisdifferenz erwähnt —, dass durch eine einzige derartige aussergewöhnliche Offerte die Konkurrenzfähigkeit eines Verbandsvereins alteriert würde, denn diese Offerten macht man eben nur den dem V. S. K. angeschlossenen Verbandsvereinen und nicht deren Konkurrenz, den Spezierern etc. Da im Detailhandel auch bei Konsumvereinen mit einer Verschleissspanne von 20 bis 30% gearbeitet wird, ergibt sich daraus ohne weiteres, dass durch ein solches Lösegeld, welches vielleicht für $^1/_{20}$ oder $^1/_{10}$ des Gesamtumsatzes in Frage kommen dürfte, die lokale Konkurrenzfähigkeit nicht in Frage gestellt werden kann. Eines wollen wir dem B-Korrespondenten zugeben: Wenn die Kontrollinstanz (Betriebskommission oder Vorstand) über das eigentliche Einkaufsorgan stets ihre Pflicht tun würde und bei wilden Einkäufen immer alles genau prüfen und auch regelmässig eine Vernehmlassung des V. S. K. einholen würde, dann brauchte tatsächlich die ganze Frage nicht diskutiert zu werden. Leider sind eben die Verhältnisse anders: Viele Kontrollorgane haben zeitweise blindes Vertrauen in die Einkaufsorgane und geben ihnen unbeschränkte Vollmacht, den Einkauf da zu plazieren, wo es ihnen gut dünkt. Gehen einmal wichtige Einkäufe nicht an den V. S. K., so gelingt es dem Einkaufsorgan gewöhnlich leicht, allfällige Bedenken zu zerstreuen, ohne dass man beim V. S. K. über die näheren Umstände Aufschluss verlangen würde. Die Vorschrift des § 33 der Normalstatuten: «Jede bei einem andern Lieferanten als dem V. S. K. erfolgende Bestellung darf nur auf Beschluss der Betriebskommission vorgenommen werden» ist nur von den wenigsten Verbandsvereinen in ihre Statuten übernommen worden und auch da, wo dies der Fall ist, steht sie meistens nur auf dem Papier und wird in der Praxis nicht angewendet. Darum wird auch das vom B-Korrespondenten vorgeschlagene Sicherungsmittel in der Zukunft so wenig wie in der Gegenwart und wie in der Vergangenheit die wünschbare Wirkung haben, und solange uns keine besseren Wege und Mittel, das erstrebte Ziel zu erreichen, entgegen gehalten werden können, erachten wir nach wie vor das Lösegeld als das tauglichste Mittel.

Es würde uns freuen, wenn vorstehende Ausführungen eine weitere Abklärung des Problems bewirken würden und auch eine Bekehrung des von uns hochgeschätzten Präsidenten des Aufsichtsrates des V. S. K. herbeiführen könnten, und wenn sie auch zur Folge hätten, dass unsere Gegner nicht weiter auf der überheblichen Idee beharren wollten, sie allein seien im Besitze des echten Ringes!



Das schweizerische Wirtschaftsleben wird angesichts der schweren Krisis, die es durchmacht, mit gespanntester Aufmerksamkeit beobachtet. In den soeben veröffentlichten Ziffern des Aussenhandels für die zwei ersten Monate 1922 wollen Anzeichen einer Besserung wahrgenommen werden, obwohl dafür doch nur schwache Anhaltspunkte bestehen und niemand zu sagen vermöchte, ob sie die Wendung zum Bessern darstellen.

Bemerkenswert ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres der starke Rückgang der Weizeneinfuhr von 902,133 auf 444,994 Zentner, sowie des Zuckerimportes um fast 70 Prozent, zum Teil wegen des Minderverbrauchs der Zucker verarbeitenden Industrien. Ein Zeichen für die schlechte Lage der Baumwollindustrie ist der Rückgang der Einfuhr von Rohbaumwolle von 62,812 auf 34,875 Zentner, während die Woll- und Seideneinfuhr sich etwas höher als im Vorjahre stellt. Auch Baumwollgewebe wurden um fast 40 Prozent, Baumwollgarn sogar um 100 Prozent mehr bezogen. Die Wirkungen der Einfuhrbeschränkungen kommen im Sinken des Importes von Wirkwaren von 707 auf 490 Zentner und Herrenkonfektion von 520 auf 312 Zentner zum Ausdruck, während die Mindereinfuhr von Maschinen um mehr als 50 Prozent und die von Automobilen um 70 Prozent auf das Konto der Krise zu setzen sind. Diese zeigt sich noch stärker in den Ausfuhrziffern, wenn auch hier erfreuliche Ausnahmen zu verzeichnen sind. So ist der Export von Kondensmilch von 16,289 auf 34,632 Zentner, der Käseexport, infolge der Preispolitik der Käseunion von 4852 auf 10,167 Zentner gestiegen. Auch der erhöhte Export von Baumwollgeweben von 8710 gegen 5832, von Stickereien von 6594 gegen 4568, sowie von Aluminium von 19,060 gegen 8724 Zentner in der Vergleichszeit des Vorjahres, lassen auf bessere Beschäftigung in verschiedenen Industriezweigen schliessen. Dagegen ist die Ausfuhr von Schokolade weiter um fast die Hälfte auf 7115 Zentner gesunken und die Auswanderungstendenzen in dieser Industrie eröffnen keine erfreulichen Perspektiven. Sehr bedenklich ist ferner das Sinken des Maschinenexportes. Dampfkessel wurden fast gar nicht mehr ausgeführt gegen noch 4652 Zentner in den gleichen Monaten des Vorjahres, Spinnereimaschinen zeigen einen Rückgang von 5444 auf 3904, Webereimaschinen von 13,011 auf 6866, elektrische Maschinen einen solchen von 10,011 auf 6883 Zentner. Die Wirkungen der Bundessubventionen in der Uhrenindustrie sind vielleicht in der von 206,780 auf 254,193 Stück gestiegenen Ausfuhr von Armbanduhren zu erkennen, während der übrige Uhrenexport weiter ein trostloses Bild bietet. Die Zahl der ausgeführten Taschenuhren aus Nickel und Silber ist weiter um 30 Prozent, die der goldenen Taschenuhren sogar um 50 Prozent gesunken.



Besteuerung der Konsumvereine im Kanton Solothurn.

Zur Besprechung dieser Frage lud der Vorstand des Kreisverbandes IV die Konsumvereine, welche im Kanton Solothurn Domizil oder Verkaufsstellen besitzen, auf Samstag, den 8. April, nachmittags 2 Uhr ins Hotel «Metropol» nach Solothurn zu einer Sitzung ein. Mit 26 Delegierten waren vertreten die Vereine Balsthal, Basel, Derendingen, Erschwil, Grenchen, Herbetswil, Längendorf, Liestal, Mümliswil, Neuendorf, Niedergerlafingen, Niedergösgen, Oensingen, Olten, Solothurn und Welschenrohr.

Das einleitende Referat hielt Herr Nationalrat Dr. O. Schär: Im Entwurf des solothurnischen Regierungsrates zum Gesetz betreffend die direkte Steuer ist die Rückvergütung der Konsumvereine nicht als steuerpflichtig erklärt. Es ist dies das erste Mal, dass eine kantonale Regierung von sich aus so weit entgegenkommt. Die bestehenden Steuerbefreiungen dieser Art in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Basel wurden gegen den Willen der Exekutiven von den Parlamenten dekretiert. Innerhalb der vorberatenden Kommission des Solothurner Kantonsrates erfuhr die vorgeschlagene Steuerbefreiung der Rückvergütung keine Beanstandung. Höchst ungewiss ist aber unter den heute bestehenden Zeitverhältnissen die Annahme der ganzen Steuervorlage durch das Volk. Unter der herrschenden Wirtschaftskrisis leidet der industrielle Kanton Solothurn vielleicht am meisten von allen Kantonen. Das erschwert dem Staat, der ausserordentliche Mittel braucht, die Gewährung von Steuererleichterungen. Kraft des jetzt geltenden Gesetzes über die direkte Steuer vom 17. März 1895 sind zu entrichten die Staatssteuer und die Gemeindesteuer; für letztere sind die Gemeinden autonom, daher die grossen Unterschiede in dieser Beziehung. Es gibt einige wenige Gemeinwesen, die die Rückvergütung unbesteuert lassen, andere wieder ziehen nur die Hälfte der Summen, die zur Rückerstattung an die Mitglieder der Konsumvereine gelangen, als Steuerobjekt heran, die meisten jedoch verlangen vom Totalbetrag den Steuertribut. Die Gemeindesteuerbelastung ist für manche Konsumvereine eine drückende. Hier einzugreifen und Erleichterung zu schaffen ist Aufgabe der örtlichen Genossenschaften. Von unsern Genossenschaftern muss immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Rückvergütung kein Erwerb, kein Einkommen ist, sondern einfach den Rückerhalt zuviel bezahlter Warenpreise darstellt.

Das jetzt in Revision stehende kantonale Steuergesetz behandelt juristische Personen gleich wie lebende. § 10 der Vollziehungsverordnung, der Dividenden und andere Gewinnanteile an Genossenschaften steuerbar erklärt, hätte die Steuerbefreiung der Rückvergütung bringen können, denn diese wird in § 5 des Gesetzes nicht als Erwerb genannt. Dass Rückerstattungen von Genossenschaften nicht unter den Begriff des Erwerbs fallen, bildet nach und nach die allgemeine schweizerische Auffassung. Da die Lebensdauer des jetzt gültigen Gesetzes naturgemäss unbekannt ist, so ist festzustellen, wieviel an Kantonssteuern die Vereine zahlen; dann wäre zu ermessen, ob eine Aenderung der derzeitigen Steuerbelastung sich empfiehlt oder aufdrängt. Heute beträgt der Steuersatz 1½ % vom Einkommen, dazu tritt in Form eines Zuschlages die Progression bis maximal 100 %; der Höchststeuersatz erreicht somit 3 %. Um dieser hohen Belastung zu entgehen, haben einzelne Vereine das System des Rabatts eingeführt. Was die Vermögenssteuer betrifft, so ist es selbstverständlich, dass auch die Konsumvereine ihre Reserven versteuern und das ihrige an den Fiskus abführen. Ganz allgemein stellt sich die Frage so: Ist die heutige Belastung durch Staats- und Gemeindesteuern für die Konsumvereine zu hoch und ist im gegenwärtigen Augenblick auf Steuererleichterung hinzuarbeiten?

Der Tagespräsident, Herr Otto Berger, veranlasst hierauf je einen Vertreter der anwesenden Vereine zur Mitteilung ihrer Steuerverhältnisse. Aus der interessanten Umfrage halten wir hier folgendes fest. Ganz befreit ist die Rückvergütung von der Gemeindesteuer in den Gemeinden Niedergerlafingen und Oensingen. Solothurn besteuert nur die Hälfte. In allen andern an der Konferenz vertretenen Ge-

meinden wird die Gemeindesteuer auf dem vollen Betrag der Rückvergütung erhoben. Die Mitteilungen der Genossenschafter aus den drei genannten Ortschaften lassen erkennen, dass bei entschlossener Haltung die volle oder teilweise Steuerfreiheit auch anderwärts zu erreichen wäre. Sehr hoch ist die Gemeindesteuer und zwar auf dem Totalbetrag der Rückvergütung beispielsweise in Mümliswil (6%), in Grenchen (7,9%) und in Olten (9¼%). Um der grossen, unberechtigten Steuerlast auszuweichen, haben drei Vereine den Rabatt eingeführt (Olten 5%, Niedergösgen 4%, Welschenrohr 5%). Ob die Steuerbehörden sich damit abfinden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls müsste Rekurs erhoben werden, wenn der Rabatt, welchen die Konsumvereine gewähren, im Gegensatz zu demjenigen von Rabattvereinen und Spezierern, steuerpflichtig erklärt würde. Von der Behandlung des Rabatts der Konsumvereine durch die Steuerbehörden hängt es ab, ob andere Vereine dem Beispiel von Olten folgen können. Jetzt zahlen unsere Vereine in Niedergerlafingen Fr. 4000.—, in Grenchen über Fr. 6000.— Gemeindesteuer, wozu in Grenchen noch die Staatssteuer von mehr als 2000 Franken kommt.

Die allgemeine Auffassung über die geltenden Steuerverhältnisse und die von den Konsumvereinen hinsichtlich der Staatssteuern einzunehmende Stellung geht dahin: Von Erdrosselungssteuern, wie in den Kantonen St. Gallen und Graubünden, kann im Kanton Solothurn im allgemeinen nicht gesprochen werden, wenn auch die Gemeindesteuer in der einen und andern Gemeinde ausserordentlich hoch, ja übersetzt ist. Der Kampf gegen zu starke Besteuerung des Ueberschusses der Konsumvereine durch die Gemeinden ist des Schweisses unserer Genossenschafter wert. Im Kampf um die Steuerbefreiung der Rückvergütung sind die Vertreter der Landwirtschaft nicht als Gegner einzuschätzen. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben daran dasselbe Interesse wie die Konsumvereine. Man muss den Anschein, als sei Rabatt und Rückvergütung dasselbe, vermeiden, indem der zum voraus garantierte Rabatt sogleich nach Schluss des Geschäftsjahres ausgeschüttet wird, währenddem die fakultative Rückvergütung erst nach Genehmigung der Jahresrechnung verfällt. Sobald ein ungünstiger Entscheid bezüglich der Besteuerung des Rabatts vorliegt, soll an die Oberinstanz rekurriert werden. Alle diese Fälle sind dem Departement II des V. S. K. zu melden, das seine Dienste zur Weiterverfolgung der Rekurssache anbietet. Hinsichtlich der Staatssteuer ist die Versammlung der Ansicht, es hiesse die im Entwurf des Regierungsrates vorgesehene Befreiung der Rückvergütung gefährden, wenn jetzt noch Schritte zur Aenderung der jetzigen Steuerpraxis unternommen würden. Dagegen ist der parlamentarischen Behandlung der Gesetzvorlage volle Aufmerksamkeit zu schenken. Einer Verschlechterung der Vorlage, soweit die Konsumvereine davon betroffen, würden sich diese mit allem Nachdruck widersetzen. *F. G.*



Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des Kreises VIII (Appenzell, St. Gallen und Thurgau), vom 23. April 1922 in Rorschach. Herr Baumgartner, Präsident, eröffnete um 10¼ Uhr die Versammlung und begrüsste speziell Herr Nationalrat Dr. Schär, Basel.

In seinem kurzen Eröffnungsworte erinnerte Herr Baumgartner daran, dass heute «S p a r e n» d a s L o s u n g s w o r t sei, weshalb die heutige Konferenz auch nach Rorschach verlegt wurde, entgegen dem im letzten Herbst gefassten Beschlusse, solche in Walzenhausen abzuhalten, sodann betont er, dass von oben herab den Konsumvereinen vorgeworfen werde, sie wirken nicht mehr preisregulierend. Zu warnen sei vor Auszahlung einer Rückvergütung durch Heranziehung des Reservefonds. Auch drückt der Präsident den Wunsch aus, die gleichzeitig im Hotel «Schiff» inszenierte Ausstellung von Geschirr-, Schuh- und Spielwaren möge zahlreich besucht werden und reichliche Bestellungen erhalten. Die Nachmittags stattfindende Schuhbranchekonferenz sollte einen vollen Besuch erhalten.

Der Appell ergab von 58 Vereinen 35, die sich durch 77 Delegierte vertreten liessen. Vom Vorstand waren 5, vom Aufsichtsrat 2 (die Herren Frei, Frauenfeld und Huber, Rorschach), vom V. S. K. Herr Nationalrat Dr. O. Schär, total 85 Personen, anwesend. — Als Stimmenzähler beliebten die Herren Schneider, Arbon, Roth, Ragaz und Meier, Heiden. — Das Protokoll der Herbstkonferenz vom 23. Oktober 1921 und die Jahresrechnung des Kreises VIII erhalten stillschweigend die Genehmigung. Die Rechnung ergab bei Fr. 1390.45 Einnahmen (inkl. Saldo von Fr. 782.60) und Fr. 688.05 Ausgaben einen Kassasaldo von Fr. 702.40. Das Gesamtvermögen des Kreises VIII beträgt per Ende Dezember 1921 6164.20 Franken.

Ueber das Traktandum Statutenrevision referiert kurz Herr Baumgartner, darauf hinweisend, dass dem Vorstande vom Konsumverein Uzwil der Vorwurf gemacht worden sei, er hätte bei der Einladung zur Konferenz nicht speziell der übrigen Mitglieder gedacht. Da bestehe doch § 10 der Geschäftsordnung, wonach es jedermann unbenommen ist, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kreiskonferenz teilzunehmen, sofern sich derselbe über seine Mitgliedschaft bei einer dem Kreisverbande angehörenden Genossenschaft ausweisen könne. Eine Aenderung der Statuten wurde nicht gewünscht.

Leider sahen sich zwei langjährige Vorstandsmitglieder, Herr A. Wartmann, Kreuzlingen, aus Alters- und Gesundheitsrücksichten und Herr B. Eggenberger, Grabs, wegen bevorstehender Abtrennung von unserem Kreise zum Kreise 9a, genötigt, aus dem Vorstande zu scheiden. Der Vorsitzende widmet den beiden zurücktretenden Mitgliedern für ihre langjährige Mitwirkung Worte des Dankes, die im Protokoll vermerkt werden. Mit den Worten «Allen Leuten recht getan, ist ein Ding, das Niemand kann» und mit dem Sprichwort «Undank ist der Welt Lohn» reichte auch der Senior des Vorstandes seine Demission ein. Herr Baumgartner hat seit Bestehen des Kreises VIII (seit dem Jahre 1902) das Schifflein nach bestem Wissen und Gewissen geführt. Und wenn Herr Baumgartner sich obiger zwei Sätze bedient hat, so können wir ihn ganz gut verstehen. Wir, die wir schon mehrere Jahre Gelegenheit hatten, die Leiden und Freuden eines Vorstandsmitgliedes zu teilen, haben ihn als einen wackern, guten und gewissenhaften Genossenschafter kennen und schätzen gelernt. Wir begreifen seinen Rücktritt, freuen uns aber, dass es uns doch vergönnt sein wird, den alten Kämpen an den Kreiskonferenzen auch fernerhin zu begrüssen.

Im Vorstande verbleiben die Herren G. Meier, Uzwil und H. Manz, Frauenfeld, welche von der Versammlung bestätigt wurden. Herr G. Meier wird

zum Präsidenten gewählt. Als Ersatz für die bereits erwähnten ausscheidenden 3 Mitglieder beliebten die Herren Frei, Rorschach, Knecht, Kreuzlingen und Meier, Heiden. Als Rechnungsrevisoren wurden die bisherigen Herren Petters, Kreuzlingen und Oeschger, Uzwil, für eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Anschliessend daran referierte Herr Nationalrat Dr. O. Schär über den Jahresbericht des V. S. K. pro 1921. Leider verzeichne die Rechnung einen Rückschlag, hervorgerufen durch die grossen Lagerbestände, Verluste und Abschreibungen, namentlich auf Schuh- und Manufakturwaren. Nur 4 Betriebe weisen Ueberschüsse auf, während 12 Rückschläge verzeichnen; allerdings tragen die Verbandsvereine den Nutzen davon. Der Referent schildert im wesentlichen die Verhältnisse in der Schuhfabrik und erwähnt speziell die zwei Punkte: Hochhaltung der Verbandstreue und Einsparungen beim Betrieb.

Herr Dr. Schär kommt auch auf die Enquête betreffend Zollinitiative zu sprechen, betonend, dass von den 58 Vereinen des Kreises VIII bloss 24 ihre Unterschriftenbogen eingereicht hätten. Die Unterschriftenzahl betrug 3043 bei einer Mitgliederzahl dieser 24 Verbandsvereinen von 23,000. Auf den Abschnitt Rechtsschutz und Interessenvertretung hinweisend, macht der Referent namentlich auf die Besteuerung der Rückvergütung aufmerksam. Die von der Bundesversammlung beabsichtigte Neuregelung der Vorschriften der Bundesverfassung betreffend Zweiliterverkauf erheische, dass unsere Mitglieder eine ablehnende Haltung einnehmen. Der Referent streift noch kurz die Traktandenliste der Delegiertenversammlung des V. S. K., erwähnend, dass dieselbe keine abnormalen Geschäfte aufweise, weshalb der Aufsichtsrat, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Rechnung tragend, es für angezeigt erachte, die Versammlung im zentral gelegenen Olten und ohne grossen Zeitaufwand abzuhalten. In bezug auf die Wahl der Kontrollstelle macht Dr. Schär auf die Bewerbung des Verbandsvereins Hätzingen aufmerksam, der schon einigemale auf der Liste figurierte, bis heute aber leider noch nie berücksichtigt wurde.

In der darauffolgenden Diskussion wünschte Herr Frank, Kreuzlingen, Auskunft über die genauen Verlustsaldi der Schuhfabrik und Landwirtschaft. Grüninger, Gams, wünscht aus dem Verzeichnis der Beteiligungen Auskunft über das Verhältnis zwischen Nominal- und Inventarwert. Honegger, Uzwil, tritt warm für den Einkauf der Schuhwaren bei der eigenen Fabrik ein, während Hausammann, Romanshorn findet, es sei bei der Schuhvermittlung gesündigt worden. Die Abteilung der Schuhwarenvermittlung und diejenige der Schuhfabrik sollten veilleicht besser zusammenarbeiten. Deutsch, Romanshorn, wünscht Unterstützung der Verbandsvereine durch Einrichtung von Filialen der Bell A.-G. Nach gewalteter längerer Diskussion repliziert Herr Dr. Schär auf die verschiedenen gefallenen Voten; worauf Jahresbericht und die Rechnung des V. S. K. formell genehmigt werden.

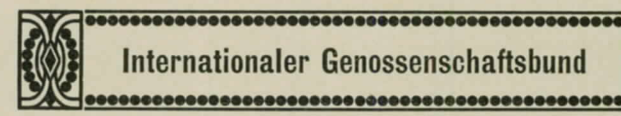
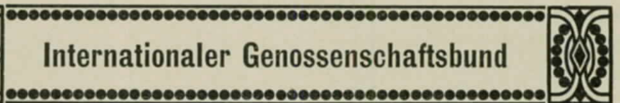
Ueber das Traktandum Förderung der bestehenden Mühlengenossenschaften der schweiz. Konsumvereine durch Bezug von Mahlprodukten referierte Herr G. Meier, Uzwil. Der Referent schildert in kurzen Zügen die Entstehung und Entwicklung der M. S. K., speziell betonend, dass die Mühle in Zürich übernommen worden sei als von den Müllern der Boykott über die Konsumvereine verhängt wurde. Die M. S. K. habe während der Kriegsjahre Not gelitten durch die Nichtinnehaltung der genossenschaftlichen Treue seitens der Mitglieder. Der Referent macht auf die diesjährige Bilanz aufmerksam, empfiehlt die tatkräftige Unterstützung durch sämtliche Verbandsvereine und wünscht dem Betriebe ferneres Blühen und Gedeihen.

Als Ort der Abhaltung der nächsten Herbstkonferenz wird Walzenhausen bestimmt.

In der darauffolgenden allgemeinen Umfrage macht Herr Dr. Schär auf die Lostrennung der Rheintaler (See- und Oberland) vom Kreise VIII aufmerksam, wünschend, dass dem zu gewärtigenden Gesuche entsprochen werden sollte. War es doch den Vereinen infolge der Entfernung kaum möglich, unsern Konferenzen beizuwohnen, weshalb eine Zuteilung zum Kreise IXa Glarus als sehr wünschenswert erscheint. Dem Vorstande wird hierauf die Kompetenz eingeräumt, dem seinerzeit an den Kreis VIII gestellten Gesuche die Zustimmung zu erteilen.

Zum Schlusse spricht Herr Meier dem scheidenden Präsidenten, Herrn Baumgartner, für seine langjährige Tätigkeit und zielbewusste Führung des Kreises VIII warme Worte des Dankes aus. Wir schliessen uns dem Dankesworte an und fügen noch den Wunsch bei, das unser Veteran sich noch viele Jahre einer guten Gesundheit erfreuen möge.

Mit den Worten des Dankes für das Erscheinen und lange Ausharren nimmt Herr Baumgartner Abschied und erklärt die Versammlung nach mehr als 3¼stündigen Verhandlungen als geschlossen. *H. M.*

Internationaler Genossenschaftsbund

a) Resolution betr. die Konferenz von Genua, angenommen in Mailand am 11. April 1922.

Im Namen von 25 Millionen Familien, welche in der genossenschaftlichen Internationalen Allianz vereinigt sind, begrüsst der Zentralvorstand die Konferenz von Genua als die erste Konferenz der Vertreter aller Staaten, der Sieger und Besiegten unter den kriegführenden Ländern und der Neutralen. Diese Konferenz zeigt, nachdem man andere Wege versucht hat, bei welchen politische Gesichtspunkte die wirtschaftlichen Notwendigkeiten beherrschen, dass das Problem der Weltwirtschaftskrise nicht anders gelöst werden kann als durch besondere wirtschaftliche Massnahmen der Ordnung und des internationalen Geistes. Um diese Methoden zu finden, müssen die Nationen der ganzen Welt ihre egoistischen Interessen einem allgemeinen wirtschaftlichen System der gegenseitigen Hilfe unterordnen.

Diese Hilfe muss die Form eines diktatorischen Kredites für alle Länder annehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit durch die Kriegsfolgen direkt und indirekt gelitten hat und vermindert worden ist.

Diese Kredite müssen ohne jeden Versuch der Beherrschung, Ausbeutung und Spekulation gegeben werden. Die besondere Frage der Reparationen und die allgemeine Regelung der Schulden zwischen allen Staaten, die Ungleichheit und die Schwankungen der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, welche daraus resultieren, können nur gelöst werden, wenn eine neue Organisation entsteht, welche sich aus den Schuldnern und den Gläubigern zusammensetzt, die über die Einhaltung und die fortlaufenden Leistungen zu wachen hat, damit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller schützen kann, indem sie Rücksicht auf deren Lebensfähigkeit nimmt.

Die Termine der Zahlungen, welche festgesetzt werden sollen, sollen die Freiheit des Handels und des Geldverkehrs zwischen den Staaten vorbereiten. Die internationale Genossenschaftsbewegung, welche alle ihre Anstrengungen vereinigt hat, um ein neues wirtschaftliches System für die ganze Welt einzuführen, wünscht ebenso wie die Gewerkschaften, an diesen Arbeiten teilzunehmen. Sie ist um so besser qualifiziert für Mitarbeit, weil sie immer die allgemeinen Interessen über die besonderen Interessen gestellt hat. Sie fordert deshalb eine Vertretung auf der Konferenz von Genua und in allen internationalen Organisationen.

Sie selbst anerkennt die Pflicht, ihre genossenschaftlichen internationalen Organisationen zu errichten und auszubreiten.

b) Bericht der Russland-Delegation, dem Zentralvorstande in Mailand erstattet.

Wir beabsichtigen, einen ausführlichen Bericht über unsere Reise und unsere Beobachtungen in Russland, sowie über unsere Besprechungen mit verschiedenen genossenschaftlichen Organisationen zu erstatten, unter Hinzufügung des offiziellen Dekretes und anderer Dokumente, die den Zweck unserer Mission betreffen. Unser Bericht wird auch die begründeten Schlussfolgerungen und die Empfehlungen der Delegation enthalten.

Indessen in Anbetracht des Wunsches des Zentralkomitees, so bald als möglich einen Bericht über die allgemeinen Erfolge unserer Sendung und die Dringlichkeit der Frage für die russischen Genossenschafter zu erhalten, wollen wir Ihnen heute die folgenden, von uns einstimmig angenommenen Schlussforderungen unterbreiten.

Was den I. Punkt unseres Auftrages betrifft:
«Die gegenwärtige Stellung der russischen genossenschaftlichen Organisationen zu erwägen.»

I. Die russische Genossenschaftsbewegung nimmt in Anbetracht ihres Einflusses, ihrer Macht und der Ausdehnung ihrer Tätigkeit eine einzigartige Stellung ein.

II. Der Augenschein hat uns überzeugt, dass eine vollständige innere Umformung der russischen Genossenschaftsbewegung im Gange ist, in der Richtung einer grundsätzlichen Uebereinstimmung mit der Genossenschaftsbewegung der andern Länder.

III. Es besteht kein einziger Grund mehr, um die Beziehungen der russischen Genossenschaftsbewegung zum Internationalen Genossenschaftsbunde nicht in der Weise zu gestalten, dass den russischen Genossenschaften im Bunde alle die ihnen unserer Ueberzeugung nach zustehenden Rechte und Befugnisse aller zugehörigen Mitglieder in vollem Masse zuerkannt werden, und es ist eine absolute Notwendigkeit für die Genossenschafter aller Länder, die russische Genossenschaftsbewegung zu unterstützen, um sie zu befähigen, die grosse ihr zustehende Rolle in der universalen Genossenschaftsbewegung auszufüllen und ihre jetzige Evolution zu verstärken und zu vervollständigen.

Was den II. Punkt unseres Auftrages betrifft:
«Die Möglichkeiten der Wiederherstellung wirtschaftlicher Beziehungen mit Russland.»

I. Die wirtschaftlichen Kräfte und Bedürfnisse, sowie die aller übrigen Länder erheischen in zwingender Weise und im Interesse beider Parteien, dass wirtschaftliche Beziehungen hergestellt werden, am besten durch Vermittlung einer internationalen Grosseinkaufsgesellschaft und einer Internationalen Genossenschaftsbank, einstweilen jedoch durch sofortige Anhandnahme von direkten Käufen und Verkäufen zwischen den russischen und den andern genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaften.

II. Um derartige wirtschaftliche Beziehungen zu erleichtern, schlagen wir dem Zentralvorstande vor, sofort eine Empfehlung an die Konferenz von Genua zu richten und unmittelbar durch geeignete Massnahmen einen Druck auf die Regierung der verschiedenen in Genua vertretenen Regierungen auszuüben, um die folgenden Forderungen zu verwirklichen:

a) Vertretung der Genossenschaftsbewegung in Genua;
b) die Anerkennung der von uns formulierten Wirtschaftspolitik;
c) Gerechtigkeit und gleichmässige Behandlung für alle in dem I. G. B. vertretenen Länder;
d) die Wahrung der Interessen der Genossenschaftsbewegung gegenüber dem Kapitalismus.

Wir empfehlen:

1. dass in allen Ländern ein neuer dringender Aufruf für eine Hilfsaktion zugunsten der russischen Hungerleidenden erlassen werde;
2. dass alle Gelder genossenschaftlicher Herkunft zur Verteilung dem Zentrosojus, der schon eine gewaltige Hilfsaktion unternommen und der unserer Ansicht nach das beste Verteilungssystem in Russland darstellt, übergeben werde;
3. dass der Zentralvorstand des I. G. B. sofort die nötigen Massnahmen ergreife, um der russischen Genossenschaftsbewegung eine Vertretung im leitenden Ausschusse des I. G. B. zu verschaffen.

c) Resolution betreffend Russland.

In Anbetracht der äusserst wichtigen Stellung, welche das Genossenschaftswesen im wirtschaftlichen Leben Russlands einnimmt, namentlich seit ihm die Möglichkeit geboten wurde, am wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes teilzunehmen;

In Anbetracht des Umstandes, dass das Genossenschaftswesen eines der wichtigsten Werkzeuge des Wiederaufbaues darstellt, sowie eines der sichersten Mittel zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Beziehungen unter den Völkern ist,

Lenkt der Zentralvorstand des Internationalen Genossenschaftsbundes die Aufmerksamkeit der Konferenz von Genua auf die russische Genossenschaftsorganisation, und insbesondere auf den Zentrosoyus in Moskau, welcher das zur Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Russland und den andern Ländern bestimmte Organ ist.

d) Resolutionen über die Errichtung einer internationalen Genossenschaftsbank, angenommen in Mailand, am 12. April 1922.

I.

Die Konferenz empfiehlt jeder nationalen Genossenschaftsbewegung die Zusammenfassung ihres Geld- und Kreditverkehrs in einer eigenen Genossenschaftsbank oder Bankabteilung ihrer Grosseinkaufsgesellschaft.

Sie empfiehlt diesen nationalen Institutionen die regste Zusammenarbeit untereinander und ladet die Grosseinkaufsgesellschaften aller Länder ein, ihren auswärtigen Zahlungsverkehr tunlichst durch diese Institute abzuwickeln.

Die Konferenz regt an, dass die leitenden Persönlichkeiten dieser Institute zusammentreten und gemeinsam beraten, auf welche Weise diese Kooperation der nationalen Institute auf das Wirksamste gefördert, für die nationalen Grosseinkaufsgesell-

schaften ein internationaler Clearingverkehr eingerichtet und dieser schrittweise zu einer internationalen Genossenschaftsbank ausgestaltet werden könnte.

II.

Diese Konferenz beschliesst die unmittelbare Errichtung eines Zentralbureau für Statistik und Auskunft über das internationale genossenschaftliche Bankwesen, um den verschiedenen nationalen Banken über die zweckmässigsten Mittel ihrer Tätigkeit Bescheid zu erteilen. Diese Statistik und Einzelheiten könnten mit Vorteil mit denen der Internationalen Grosseinkaufsgesellschaft verglichen werden.



Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine

Aus den Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates vom 22. April 1922.

1. **Generalversammlung.** Die von 10 Genossenschaften mit 27 Delegierten besuchte Generalversammlung genehmigte diskussionslos Bericht und Rechnung pro 1921.

In den Verwaltungsrat mit Amtsdauer bis 1925 wurden wiedergewählt die Herren E. Angst, Basel, B. Jæggi, Basel, F. Michel, Glarus. An Stelle der zurückgetretenen Herren F. Sandmeier, Biel und L. Mercier, Genf, werden gewählt die Herren F. Leiser, Bern und Dr. E. L. Durand, Genf. Von einer Ersatzwahl für den ausgeschiedenen Herrn J. Flach, Winterthur, wurde Umgang genommen. Als Rechnungsrevisoren beliebten der bisherige Herr H. Groux, Vevey, sowie an Stelle des demissionierenden Herrn E. Meyer, Schaffhausen und des in den Verwaltungsrat gewählten Herrn F. Leiser, Bern, Herr M. Alber, Chaux-de-Fonds und Herr F. Walter, Biel.

Einen grossen Raum nahm der vom Präsidenten erstattete Bericht über die Situation auf dem Milchmarkte, sowie die sich daran schliessende Diskussion ein. Die Versammlung ging mit der Delegation dahin einig, dass die M. E. S. K. dermalen mit Rücksicht auf die absolut unsichere Lage auf dem Milchmarkt von einer allgemein gültigen Regelung der Milchkaufsverträge per 1. April Umgang zu nehmen habe. Es bleibt den Mitgliedern anheimgestellt, sich von Fall zu Fall mit den einzelnen Milchgenossenschaften und Verbänden direkt zu einigen. Die Delegation wird überall, wo dies notwendig erscheint und verlangt wird, gerne konsultativ mitwirken. Die Verträge sind nur kurzfristig und mit Baissegarantie abzuschliessen. Es ist vor allem darauf zu achten, nicht zuviel Milch zu kaufen, die sicher Verlust bringenden Ueberschüsse nach Möglichkeit zu vermeiden und die Schwankungen im Bedarf durch Zukäufe von Reguliermilch auszugleichen.

Die M. E. S. K. ist willens, überall dort, wo es die Verhältnisse gestatten, durch Reduktion der Verschleisspanne am Preisabbau mitzuwirken, lehnt aber ungerechte oder zu weit gehende Kürzungen mit Entschiedenheit ab. Es existieren eine ganze Reihe von Plätzen, wo die Verschleisspanne für Milch zum direkten Schaden unserer Mitglieder lange Zeit durch behördlichen Zwang hintenangehalten wurde und wo eine weitere Kürzung direkt einer Schliessung der betreffenden Betriebe rufen müsste. Sowohl die Einrichtungen wie auch die Arbeitsbedingungen sind in den konsumgenossenschaftlichen Molkereien im Vergleich zu den Privatbetrieben im allgemeinen viel besser, einem Umstande, dem bei der Bewertung der Verschleisspanne unbedingt Rücksicht getragen werden muss. Die Milchproduzentenverbände als Engros-Milchhändler dürften vielerorts weit eher in der Lage sein, durch eine Reduktion ihrer Verschleissspanne den Preisabbau zu fördern als die Konsummolkereien, deren finanzielle Ergebnisse auch bei der bisherigen Marge auf Milch im allgemeinen recht magere waren.

2. **Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat konstituierte sich an der unmittelbar an die Generalversammlung anschliessenden Sitzung wie folgt:

Präsident: Herr E. Angst, Basel,
Vize-Präsident: Herr Ch. U. Perret Neuchâtel,
Sekretär: Herr Dr. L. Müller, Basel.

Die Institution des Ausschusses wurde gestützt auf die bisherigen Erfahrungen als zwecklos erklärt und dieser daher nicht erneuert.

Als Mitglieder der Delegation belieben die bisherigen Herren: E. Angst, Basel, B. Jæggi, Basel, Dr. L. Müller, Basel, A. Portmann, Basel, als deren Protokollführer Herr E. Stöcklin, Basel.



Verbandsnachrichten



Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 25. und 28. April 1922.

1. Eine Statutenrevision der Società cooperativa di consumo Borgnone wird genehmigt.

2. Die Verzinsung der von Verbandsvereinen, Mitgliedern, Drittpersonen bei der Bankabteilung des V. S. K. angelegten Gelder wird mit Wirkung ab 1. Mai 1922 wie folgt festgesetzt:
a) in Kontokorrentrechnung 3%;
b) in Depositenrechnung, in der Regel auf 30 Tage kündbar, 4%;
c) Obligationen auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, auf 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, 5%.

3. Ein Verbandsverein unterbreitet die Anfrage, ob er eine Rückvergütung an die Mitglieder ausrichten könne, obgleich ein Betriebsüberschuss nicht vorhanden sei; der dazu erforderliche Betrag wäre dem Reservefonds zu entnehmen.

Die Verwaltungskommission stellt fest, dass nach § 9 der Verbandsstatuten Rückvergütungen an die Mitglieder nach Massgabe des Warenbezuges selbstverständlich nur ausgerichtet werden können, wenn tatsächlich ein Ueberschuss vorhanden ist. § 9 Ziffer 10 sieht vor, dass nach statutarischer Vorschrift die Verteilung der angesammelten Reserven unter die Mitglieder unter allen Umständen unmöglich gemacht werden muss. Diese Bestimmung ist so aufzufassen, dass auch ältere Vereine, die während vielen Jahren geäufneten Reserven nicht zur Verteilung von Rückvergütungen heranziehen dürfen.

Die Rückvergütung stellt den von den Mitgliedern zur Deckung der allgemeinen Unkosten zuviel erhobenen Betrag dar; sofern sich nun ein Betriebsüberschuss nicht ergibt, kann von einer Rückvergütung keine Rede sein. Im Interesse eines richtigen Fortbestandes eines jeden Verbandsvereins dürfen die Reserven unter keinen Umständen zur Verteilung gelangen.

Die Verwaltungskommission macht bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Verpflichtung der Verbandsvereine aufmerksam, wie sie in § 17, lit. b der Verbandsstatuten enthalten ist und die die Verbandsvereine dazu anhält, ihren Bedarf soviel wie möglich durch den Verband zu decken und die vom Verbande

bezogenen Waren bar oder innerhalb der von der Verwaltungskommission festgesetzten Frist zu bezahlen. Die Verwaltungskommission ersucht alle Verbandsvereine dieser statutarischen Verpflichtung in vollem Masse nachzukommen.

4. Da am 14. Mai 1922 in Bern eine wichtige Abstimmung stattfindet, beschliesst die V. K. in der früheren Festsetzung der Einkaufskonferenzen eine Abänderung eintreten zu lassen, in der Weise, dass die **Einkaufskonferenz in Bern nicht am 14. Mai**, sondern am **21. und 22. Mai 1922** stattfindet, während die seinerzeit auf den **21. und 22. Mai in Lausanne** festgesetzte Einkaufskonferenz auf den **14. und 15. Mai 1922** vorgeschoben und gleichzeitig mit der **Kreiskonferenz in Vevey**, somit nicht in Lausanne, abgehalten wird.

---

1. Die Verwaltungskommission beschliesst die Aufnahme als Mitglied des V. S. K. der Allg. Konsumgenossenschaft Wynigen und Umgebung, gegründet den 5. Februar 1922, ins Handelsregister eingetragen am 21. März 1922, Mitgliederzahl 63, Zuteilung zu Kreis IIIa.

2. Vom Kreis VIII des V.S.K. liegt eine Mitteilung vor, dass die am 23. April 1922 in Rorschach stattgefundene Kreisversammlung beschlossen habe, an Stelle der in Austritt kommenden Kontrollstelle La Chaux-de-Fonds den Verbandsverein Hätzingen, der schon in den letzten zwei Jahren in Vorschlag gebracht wurde, neuerdings vorzuschlagen.

3. Um eine prompte Publikation der Jahresabschlüsse der Verbandsvereine zu ermöglichen, beschloss die Verwaltungskommission, ein Schema für die regelmässige Publikation der Jahresabschlüsse von Verbandsvereinen im »Schweiz. Konsumverein» zu genehmigen und das II. Departement zu beauftragen, die einlaufenden Berichte und Jahresrechnungen der Verbandsvereine möglichst prompt zu publizieren. Wir möchten auch an dieser Stelle die Verbandsvereine ersuchen, ihre Jahresabschlüsse jeweilen prompt dem II. Departement einzusenden.

4. Das Zentralkomitee des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz erliess eine Publikation zu den Thesen des V. S. K. betreffend Sicherstellung der schweizerischen Getreideversorgung. Nach einer kurzen objektiven Wiedergabe des Inhaltes des Projektes des V. S. K. wird erwähnt, dass alle Anzeichen dafür sprechen, dass die Genossenschaftsbewegung der Schweiz eher dem heute schon stark akzentuierten privatkapitalistischen Einfluss erliegen werde.

Die Verwaltungskommission sieht sich veranlasst, dieser Aeusserung gegenüber festzustellen, dass unseres Erachtens die Genossenschaftsbewegung im Gegenteil immer mehr in der Lage ist, ihre soziale Aufgabe weiter zu verfolgen. Dies immerhin unter der Voraussetzung, dass sich die Konsumvereine auf richtiger Grundlage bewegen und dass die arbeitende Bevölkerung, die unselbständig erwerbenden Klassen überhaupt, die wahre soziale Aufgabe, die die Konsumvereine zu lösen haben, immer mehr zu erkennen vermögen. Die Konsumvereine müssen sich selbstverständlich hüten, Sachen zu unternehmen, für deren Durchführung sie noch nicht genügend erstarkt sind. Sie müssen auch inskünftig danach trachten, die alten bewährten Grundsätze der Genossenschaftsbewegung zu befolgen und können ihre Leistungsfähigkeit nur steigern und die Mitgliedschaft billig mit Waren versorgen, wenn die Spesen und Unkosten für Personalausgaben in einem richtigen Verhältnis zum Umsatz gehalten sind. Es ist dies ein wichtiger Punkt, den auch die Gewerkschaften, die im Interesse ihrer Mitglieder an der Förderung des Genossenschaftswesens mitwirken sollen, beachten müssen.

5. In No. 15 vom 15. April 1922 im «Schweiz. Konsumverein» ist ein Artikel betitelt «Einführung eines Lösegeldes bei Vergebung von Lieferungen ausserhalb des V. S. K.» erschienen, um damit einen Gedankenaustausch bezüglich der Förderung der Warenbezüge beim V. S. K. durch die Verbandsvereine herbeizuführen. Am Schlusse dieses Artikels wird die Anregung gemacht, eventuell in den Verbandsstatuten eine Bestimmung folgenden Inhaltes einzufügen:

«Soweit die Verbandsvereine Bezüge in Waren, die der Verband vermittelt, von andern Lieferanten als dem Verbande oder dessen Vertragslieferanten oder unter Umgehung des Verbandes vornehmen, haben sie hierfür jeweilen ein Lösegeld (Enthebungsgebühr) von 1% des Fakturawertes zu entrichten.»

Der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Dr. Kündig, hat in No. 16 des «Schweiz. Konsumverein» vom 22. April 1922 bereits gegen die vorhin erwähnte Anregung Stellung genommen und auf die schwerwiegenden Folgen, die eine derartige Statutenrevision für den Verband haben könnte, aufmerksam gemacht.

Ohne den freien Meinungsaustausch in unserer Verbandspresse zu beeinträchtigen, hat die Verwaltungskommission in Anbetracht der Bedeutung, die dieser Frage schon von verschiedener Seite beigemessen wird, sich in ihrer heutigen Sitzung mit dieser Angelegenheit befasst und festgestellt, dass eine Statutenrevision im Sinne des oben erwähnten Vorschlages den weiteren Organen des V. S. K. nicht empfohlen werden könnte, sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Erwägungen heraus.

Die Verwaltungskommission stellt fest, dass im allgemeinen die Warenbezüge der Verbandsvereine vom V. S. K. gegenüber früheren Jahren sich erheblich gebessert haben, wenn auch hie und da bedauerlicherweise Ausnahmen vorkommen.

Die Behörde ist selbstverständlich der Ansicht und wird sich auch inskünftig bestreben, durch Steigerung der Leistungsfähigkeit des Departements für Warenvermittlung sowie durch Hebung der Verbandstreue der Vereine den Umsatz des V. S. K. zu vermehren und den Bedarf der organisierten Konsumenten noch mehr durch die Zentraleinkaufsstelle zu decken. Sie wird alle Massnahmen prüfen, die nach dieser Richtung hin dienlich sein können. Die vorerwähnte Anregung eines Lösegeldes ist jedoch nicht das Mittel, das im Interesse eines engeren Zusammenschlusses der Verbandsvereine und des V. S. K. liegt.

Umsatz des V. S. K.

Im I. Quartal 1922 erzielte der V. S. K. folgende Umsätze:

Januar	Fr. 8,189,595.57	(1921:	Fr. 9,768.623.08)
Februar	» 9,403,628.65	(1921:	» 10,534,884.28)
März	» 10,575,985.99	(1921:	» 11,556,666.76)

Insgesamt beträgt der Umsatz im I. Quartal 1922 Fr. 28,169,210.21, sodass also gegenüber dem Umsatz im gleichen Zeitraum des Jahres 1921 von Franken 31,860,174.12 ein Rückgang zu verzeichnen ist von Fr. 3,690,963.91 oder 11,58%. Diese Verminderung ist auf den Preisrückgang zurückzuführen. Quantitativ ist eine Zunahme zu verzeichnen.

Redaktionsschluss: 4. Mai 1922.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IXb
(Graubünden)

Einladung zur Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 14. Mai 1922, nachm. punkt 12½ Uhr in das Hotel «Vereina», in Klosters-Platz.

Traktanden:

1. Protokoll der Herbstkonferenz in Landquart.
2. Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und Rechnung pro 1921/22.
3. Festsetzung des Beitrages pro 1922.
4. Ersatzwahl in den Kreisvorstand.
5. Behandlung der Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 18. Juni 1922 in Olten.
6. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.
7. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
8. Allgemeine Umfrage.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird deren Vizepräsident, Herr Nat.-Rat Dr. O. Schär an der Konferenz teilnehmen.

Das gemeinschaftliche Mittagessen wird 11½ Uhr im Hotel «Vereina» eingenommen und sind die Vereine gebeten, ihre Delegierten bis spätestens Freitag, den 12. Mai beim Konsumverein Klosters anzumelden.

Zahlreiche Beteiligung erwartend, zeichnet mit genossenschaftlichem Gruss

Chur, den 22. April 1922.

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis IIIb.
(Oberwallis)

Einladung zur Frühjahrs-Konferenz

Donnerstag, den 11. Mai 1922, vormittags 10 Uhr, im Restaurant Simplon in Naters.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Protokoll der Herbstkonferenz in Biel.
3. Jahresrechnung des Kreisverbandes und Bericht der Revisoren.
4. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlung.
5. Richtlinien zur Weiterentwicklung der Genossenschaftsbewegung. Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
7. Verschiedenes.

Es soll uns herzlich freuen, und wir wollen es bestimmt hoffen, Vertreter sämtlicher Konsumvereine bei diesem Anlasse begrüssen zu können.

Bei günstiger Witterung ist ein kleiner Ausflug nach dem sonnigen Brigerberg geplant.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Für den Kreisvorstand IIIb:
Der Präsident: **Imesch.**
Der Aktuar: **L. Eggel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung
zur
Frühlings-Konferenz des IV. Kreises
(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)

auf

Sonntag, den 7. Mai 1922, vormittags 9 Uhr im Hotel Schweizerhof in Olten.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen.
2. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
3. Rechnungsablage des Kreiskassiers.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsrevisoren. (Eine Wiederwahl verbitten sich die Herren Dr. Cartier in Olten und Dir. Heinis in Liestal.)
6. Rechenschaftsbericht des V. S. K. pro 1921. Referent: Herr B. Jæggi.
7. Behandlung der Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. Referent Herr B. Jæggi.
8. Richtlinien zur weitern Entwicklung der Genossenschaftsbewegung. Referent Herr B. Jæggi.
9. Förderung des Mehlbezuges bei der M. S. K. Referent Herr Rud. Bolliger, Basel.
10. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
11. Umfrage.

Anmeldungen für den gemeinsamen Mittagstisch belieben die Vereine bis 5. Mai an den Konsumverein Olten zu richten. Preis des Essens ohne Wein Fr. 3.50. Wir bitten, die Mitteilung, unter Angabe der Teilnehmerzahl, nicht zu unterlassen.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,
Der Präsident: **O. Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreisverband IIIa

(Bernische Konsumvereine)

Ordentliche Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 7. Mai 1922, vormittags 9 Uhr
im Gasthof zum Löwen in Niederbipp
(Eigentum der Konsumgenossenschaft Niederbipp u. Umgebung)

Traktanden:

1. Protokoll der ausserordentlichen Kreiskonferenz vom 19. März abhin in Bern.
2. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
3. Bericht des Kreiskassiers und der Rechnungsrevisoren, sowie Genehmigung der Jahresrechnung pro 1921/22.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1922.
5. Wahl des Kreisvorstandes für eine neue, zweijährige Amtsdauer.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1922.
7. Mitteilungen über die Agitation gegen das Handels- und Gewerbegesetz.
8. Dritte Steuergesetz-Initiative; Unterschriftensammlung.
9. Vermittlung von Mahlprodukten der M. S. K.
10. Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Olten.
    Referent: Dr. O. Schär, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
11. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
12. Allfälliges.

Der Kreisvorstand zählt auf zahlreiche Beteiligung. Jede Genossenschaft mache es sich zur Pflicht, an den äusserst wichtigen Verhandlungen vertreten zu sein. Denjenigen Abgeordneten, welche des ungünstigen Fahrplanes wegen gezwungen sind schon Samstags hin zu reisen, werden die betreffenden Mehrauslagen von der Kreiskasse vergütet.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Namens des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VI

(Urkantone)

Einladung zur Frühlings-Konferenz

auf Sonntag, den 14. Mai 1922, vormittags 10 Uhr im Hotel «Rössli» in Hergiswil, Kt. Nidw.

Tagesordnung:

1. Begrüssung und Appell.
2. Verlesen des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 1921.
3. Bericht des Kreispräsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes.
4. Bericht des Kassiers und der Revisoren über die Jahresrechnung pro 1921.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1922.
6. Wahlen: a) des Vorstandes; b) der Revisoren.
7. Behandlung der Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 18. Juni 1922.
8. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.
   Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
9. Förderung der bestehenden Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine durch Bezug von Mahlprodukten.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
11. Anfragen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.80.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Wir hoffen, dass *alle* Konsumvereine in angemessener Zahl vertreten sein werden.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Luzern/Zug, den 12. April 1922.

Im Namen des Kreisvorstandes
Der Präsident: **Joseph Schmid.**
Der Aktuar: **Ed. Rüegg.**

☞ NB. **Luzern-Hergiswil.** Extra-Motorboot vormittags **9 Uhr** (Bahnhofseite) der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersee.